



Amtsblatt der Stadt Eckernförde

Nr. 03/2023
Herausgegeben am 15.02.2023

Inhaltsverzeichnis

<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	Seite
1. Feststellung des Nachrückens eines Ratsmitgliedes	1
2. Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 82 "Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	2 - 3
3. Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 36 für den Bereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet "Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße"	4- 7
4. Bekanntmachung der Stadt Eckernförde über den Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 78 "Domstag / Auf der Höhe"	8 – 9
5. Bekanntmachung der Stadt Eckernförde über die Genehmigung der 27. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde	10 - 11
6. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Statdt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben	12 - 13
7. Aushänge einiger Aktionen rund um den Frauentag	14 - 15
 <u>Ortsrecht</u>	 Seite
1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	16 - 21

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 03/2023 ist am 15.02.2023 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter www.eckernfoerde.de/veroeffentlichungen abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Nachrückens eines Ratsmitgliedes

Frau Birgit Guhlke hat ihr Mandat in der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde niedergelegt.

Gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes stelle ich nächstfolgenden, bisher noch nicht berücksichtigten Bewerber in dem Listenwahlvorschlag der Partei Bündnis 90/Die Grünen

Herrn Sören Vollert, 24340 Eckernförde

als neues Mitglied der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde fest.

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann schriftlich oder zur Niederschrift gegen diese Feststellung gemäß § 44 i. V. m. § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Eckernförde, Zimmer 031, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, Einspruch einlegen.

Eckernförde, den 09.02.2023

Stadt Eckernförde
Der Gemeindewahlleiter

(Nimmrich)



Bekanntmachung der Stadt Eckernförde
Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung eines einfachen
Bebauungsplanes Nr. 82 "Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße
und Berliner Straße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 08.02.2023 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 82 „Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße“ beschlossen.

Das Gebiet liegt in der Flur 6 und 7 der Gemarkung Eckernförde und umfasst die Grundstücke nördlich der Straße „Brennofenweg“, einige Grundstücke östlich der „Rendsburger Straße“ (Nr. 31 bis 59), Grundstücke entlang der „Sehestedter Straße“ (Nr. 1 bis 81) einschließlich der Grundstücke Dr. Karl-Möller-Platz 1 und 1a, sowie Grundstücke westlich der „Berliner Straße“ (Nr. 56 bis 120).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 60/58 (Flur 6), die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 60/56 (Flur 6), die nördliche und östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 60/66 (Flur 6) und 56/52 (Flur 7), die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 56/56 (Flur 7), die westliche Grenze des Flurstücks 56/38 und 56/33 (Flur 7) sowie die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 53/4 und 53/15 (Flur 7)
- im Osten: durch die westliche Begrenzungslinie der Berliner Straße (Flurstück 119/17 und 119/19) der DB Bahntrasse (Flurstück 1170) und der Flurstücke 1168 und 1086/40, alle Flur 7
- im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1179 sowie die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1177 und 37/8 der Flur 7
- im Westen: durch die östliche Begrenzungslinie der Straße Brennofenweg sowie Rendsburger Straße (Flurstück 113/24, Flur 7 und 72/8, Flur 6).

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Das Plangebiet weist eine Flächengröße von 15,66 ha auf.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Eckernförde, den 09.02.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)
Bürgermeisterin



Anlage:

- Übersichtsplan Geltungsbereich

Bekanntmachung
der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 36 für den Bereich des einfachen
Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet "Gebiet
zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße"

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 36 für den Bereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße“ wird hiermit bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 36 kann ab diesem Tag im Rathaus Eckernförde, -Bauamt-, Zimmer 214, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus werden auch Auskünfte über den Inhalt erteilt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Eckernförde veröffentlicht.

Eckernförde, 09.02.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)
Bürgermeisterin



Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 36

für den in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplan Nr. 82 „Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße“

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 08.02.2023 aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße“ wird eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in der Flur 6 und 7 der Gemarkung Eckernförde wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 60/58 (Flur 6), die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 60/56 (Flur 6), die nördliche und östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 60/66 (Flur 6) und 56/52 (Flur 7) die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 56/56 (Flur 7), die westliche Grenze des Flurstücks 56/38 und 56/33 (Flur 7) sowie die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 53/4 und 53/15 (Flur 7)
- im Osten: durch die westliche Begrenzungslinie der Berliner Straße (Flurstück 119/17 und 119/19) der DB Bahntrasse (Flurstück 1170) und der Flurstücke 1168 und 1086/40, alle Flur 7
- im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1179 sowie die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1177 und 37/8 der Flur 7
- im Westen: durch die östliche Begrenzungslinie der Straße Brennofenweg sowie Rendsburger Straße (Flurstück 113/24, Flur 7 und 72/8, Flur 6)

- (2) Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

(2) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird,
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten soweit sie keine Vorhaben nach a) sind.

§ 3

Ausnahmen von der Veränderungssperre

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre danach außer Kraft, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 09.02.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)

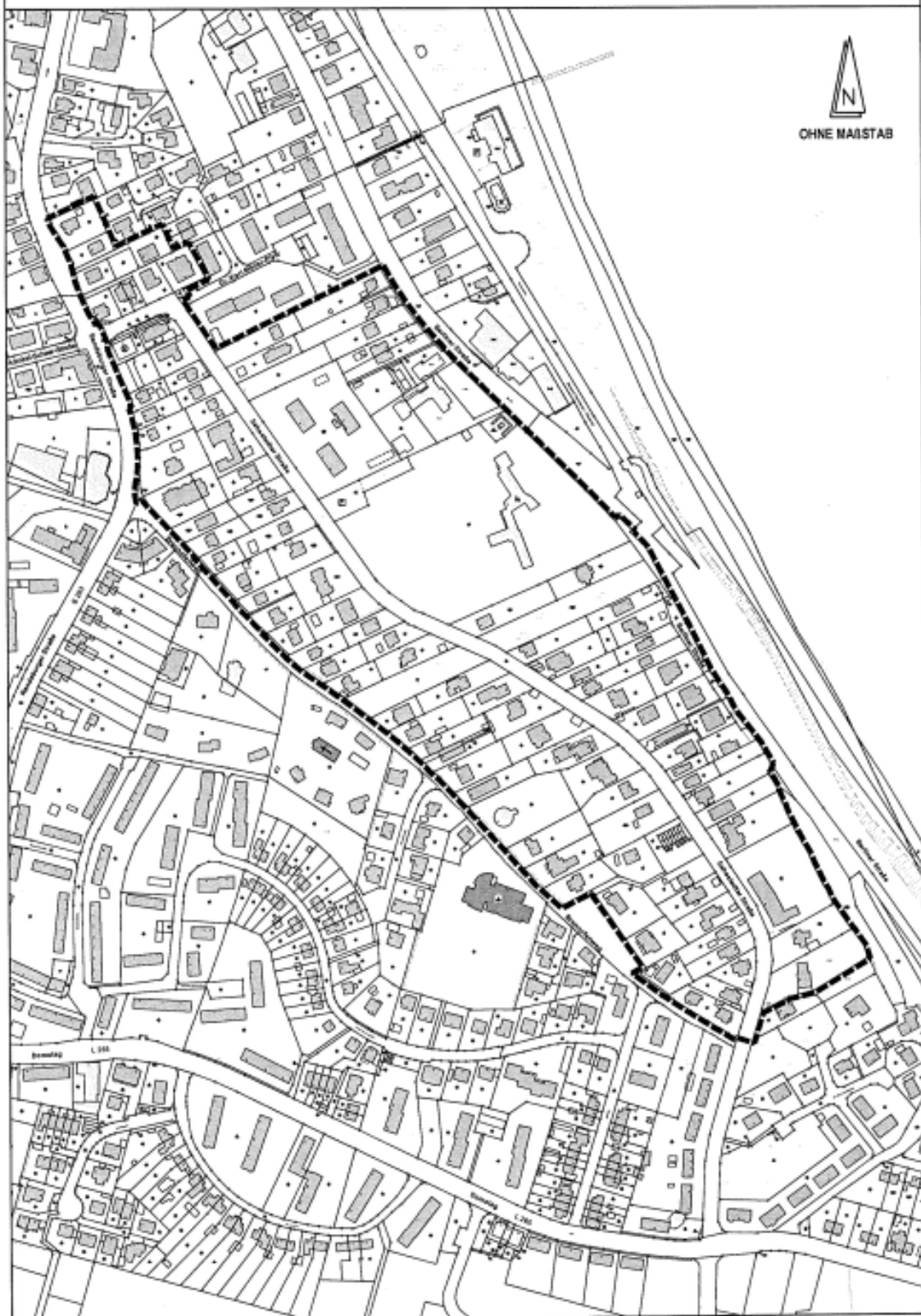


Anlage:

- Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 36

**SATZUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 36 FÜR DEN GELTUNGSBEREICH
DES EINFACHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 82 "GEBIET ZWISCHEN BRENNOFENWEG,
RENDSBURGER STRASSE UND BERLINER STRASSE"**

GELTUNGSBEREICH VERÄNDERUNGSSPERRE



Bekanntmachung der Stadt Eckernförde
über den Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 78
“Domstag / Auf der Höhe“

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in der Sitzung am 14.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Domstag / Auf der Höhe“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan liegt in der Gemarkung Eckernförde und umfasst in der Flur 7 das private Baugrundstück Domstag 27 mit den Flurstücken 78/30, 85/95 und 85/94.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

<u>im Norden:</u>	durch die Straße Domstag (Flurstück 1174),
<u>im Osten:</u>	durch das private Grundstück Domstag 25 (Flurstück 78/32),
<u>im Süden:</u>	durch das private Grundstück Auf der Höhe 3 (Flurstück 78/58),
<u>im Westen:</u>	durch die Straße Auf der Höhe (Flurstück 25/79).

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 78 ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Plan dazu von diesem Tage an im Stadtbauamt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde in Zimmer 214 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde der Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.eckernfoerde.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 3 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eckernförde, den 09.02.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)
Bürgermeisterin



Anlage:
- Übersichtsplan Geltungsbereich

**Bekanntmachung der Stadt Eckernförde
über die Genehmigung der 27. Änderung der Neufassung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 25.01.2023 Az.: IV525-512.111-58.043(27.Ä) die von der Ratsversammlung in der Sitzung am 03.11.2023 beschlossene 27.. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde für das aus anliegendem Plan ersichtliche Gebiet nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Hinweisen genehmigt. Die Hinweise sind beachtet.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich Norderhake / Windebyer Noor und den südlich angrenzenden Bereich der ehemaligen Kleingartenkolonie.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die nördliche Begrenzung des Flurstücks 25, Flur 3, Gemarkung Eckernförde,
im Westen: durch die östliche Begrenzungslinie der Bundesstraße 76,
im Osten: durch die westliche Begrenzungslinie der Bahntrasse Kiel-Flensburg,
im Süden: durch die nördliche Begrenzungslinie der Straße Schulweg.

Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierte können die 27.. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse www.eckernfoerde.de als auch im Rathaus Eckernförde, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, Zimmer 214, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB1 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 3 BauGB1 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eckernförde, 09.02.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)
Bürgermeisterin



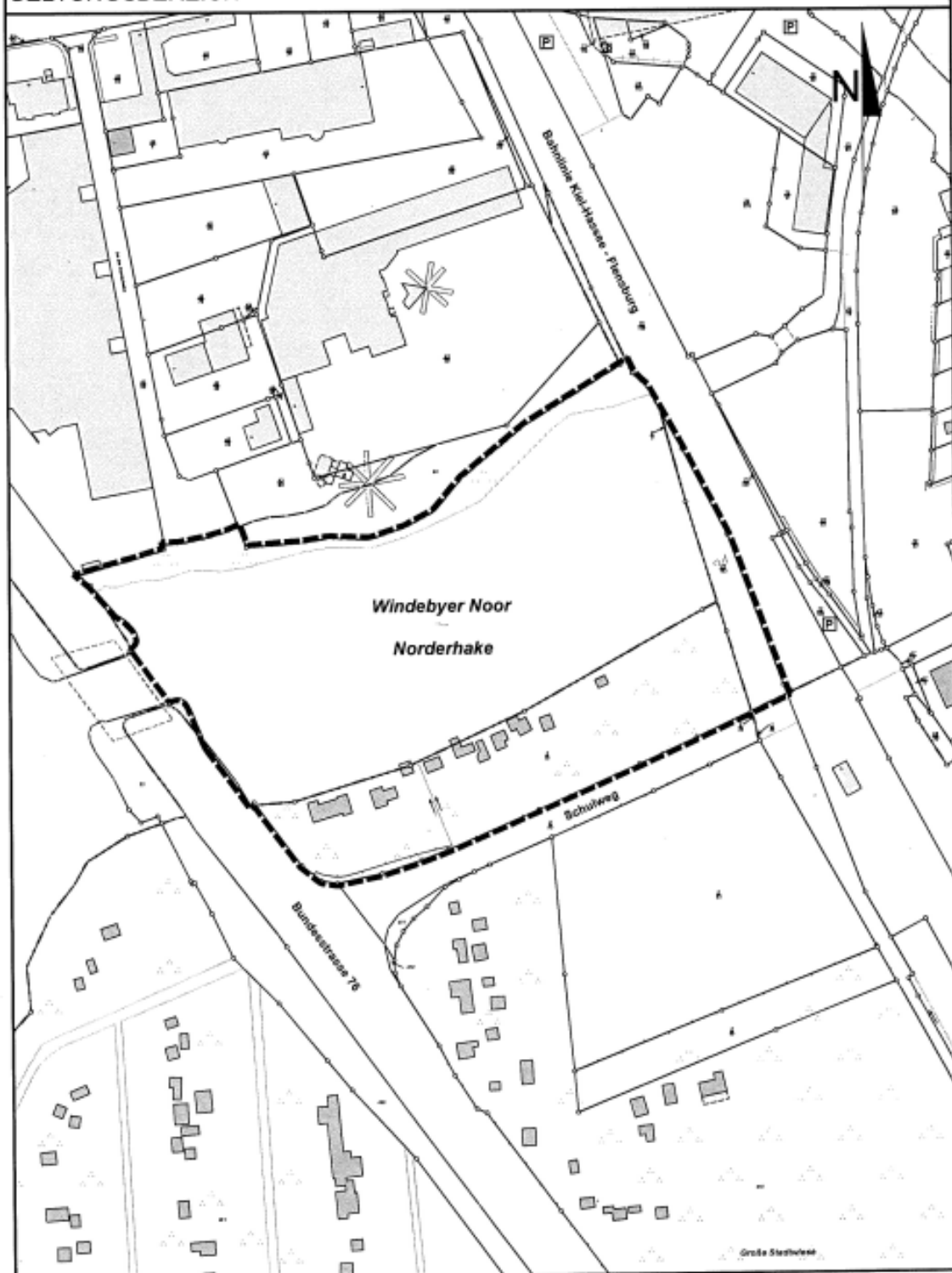
Anlage:
- Geltungsbereich 27. F-Planänderung

27. ÄNDERUNG DER NEUFASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT ECKERNFÖRDE

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER STRASSE SCHULWEG ZWISCHEN DER BUNDESSTRASSE
B 76 / FLENSBURGER STRASSE UND DER BAHNLINIE KIEL - FLENSBURG

GELTUNGSBEREICH

Ohne Maßstab



1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.02.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben vom 10.02.2020 wird wie folgt geändert:

Zu § 5

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält,

- in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Oktober (Hauptsaison) 3,00 €
- in der übrigen Zeit (Nebensaison) 2,00 €

einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei der Ermittlung der Aufenthaltsdauer gelten der An- und Abreisetag als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben.

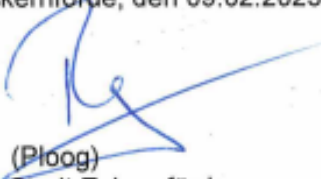
Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

- (1) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person 84,00 €/Kalenderjahr. Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Eckernförde, den 09.02.2023


(Ploog)
Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin



Weltfrauentag
März 2023

Freitag 3. März ab 10:00 Uhr

Frauenfrühstück mit musikalischer Begleitung

!VIA Frauenberatung
Eckernförde, Langebrückstraße 8

Anmeldung bis zum 1. 3. 2023
unter 04351/3570 oder
info@frauenberatung-via.de



Die Veranstaltung wird unterstützt von den Gleichstellungsbeauftragten der Ämter Dänischer Wohld, Schlei-Ostsee, der Stadt Eckernförde und !VIA der Frauenberatung

Weltfrauentag
März 2023

Dienstag 7. März 19:00 – 20:30 Uhr

„Frau und Geld“ Wie Frauen finanziell unabhängig werden

Online-Veranstaltung (webex) zum Equal Pay Day
von Renate Fritz (frau-und-geld.com)
Die Finanzexpertin zeigt, wie Frauen ihre finanzielle
Situation verbessern können.
Dazu stellt sie einige Modelle und Vermögensanlagen
für verschiedene Lebenssituationen vor.
Eine Veranstaltung in Kooperation mit der
Gleichstellungsstellen Stuttgart und Heilbronn.

Anmeldung:
annika.pech@stadt-eckernforde.de



Veranstalterinnen sind die Gleichstellungsbeauftragten der Ämter Dänischer Wohld, Schlei-Ostsee, Stadt Eckernförde und !VIA der Frauenberatung
In Kooperation mit der Landeshauptstadt Stuttgart, Abteilung für Chancengleichheit von Frauen und Männern und der Frauenbeauftragten Heilbronn

Weltfrauentag
März 2023

Wir laden Sie
ganz herzlich zur Filmvorführung
»Nur eine Frau«
am Mittwoch 8. März um 18.00 Uhr
in die Gemeindebücherei Gettorf ein.

Im Film geht es um die Geschichte einer selbstbewussten jungen Frau, die der Gewalt in ihrer Ehe entflieht und sich gegen die Traditionen ihrer Familie auflehnt.

Nach dem Film haben Sie Zeit für Gespräche und die Gelegenheit in der Buchausstellung „Kämpferische Frauen“ zu stöbern.

Getränke und ein kleiner Imbiss sorgen für Kinostimmung.

 Gemeindebücherei
Gettorf

www.buechereigettorf.wordpress.com
Anmeldung unter
04346/60 08 21
buechereigettorf@gmx.de



Die Veranstaltung wird unterstützt von den Gleichstellungsbeauftragten der Ämter
Dänischer Wohld, Schlei-Ostsee, der Stadt Eckernförde und IWA der Frauenberatung

Weltfrauentag
März 2023

Wir laden Sie ganz herzlich
zur Filmvorführung
»Die Unbeugsamen«
am Freitag 10. März um 18.30 Uhr
in die Stadtbücherei Eckernförde ein.

Die Geschichte der Frauen in der Bonner Republik, die sich ihre Beteiligung an den demokratischen Entscheidungsprozessen gegen Vorurteile und sexuellen Diskriminierungen erkämpfen mussten.

Nach dem Film haben Sie Zeit für Gespräche und die Gelegenheit in dem Bücherkoffer zum Thema: „Frau & Politik“ zu stöbern.

 Stadtbücherei
Eckernförde

www.stadtbuecherei-eckernfoerde.de
Anmeldung unter
04351/66 72 60 oder
info@stadtbuecherei-eckernfoerde.de



Die Veranstaltung wird unterstützt von den Gleichstellungsbeauftragten der Ämter
Dänischer Wohld, Schlei-Ostsee, der Stadt Eckernförde und IWA der Frauenberatung

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
--

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), und der §§ 1 Abs. 1, 4 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.02.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif angegebenen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem/der Beteiligten beantragt oder sonst von ihm/ihr im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 (5) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Auskünfte gemäß § 5 (1) KAG,
2. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dies gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
4. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem/einer Dritten als mittelbarem Veranlasser/mittelbare Veranlasserin aufzuerlegen ist,
5. Leistungen, die im Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Sozialversicherung, der Versorgungsgesetze oder des Lastenausgleichsgesetzes vorgenommen werden.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Gebühren sind die in § 5 (6) KAG bezeichneten Stellen befreit.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die in den § 5 (6) KAG Genannten nach deren Satzungen oder deren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen/ die Gebührenpflichtige und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenerhebung bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie bei Zurücknahme oder Widerruf von Amtshandlungen richtet sich nach § 5 Absätze 3 und 4 KAG.
- (2) Nach gleicher Bestimmung ist für Widerspruchsbescheide, wenn Zurückweisung des Widerspruchs erfolgt, die Hälfte der Gebühr des angefochtenen Verwaltungsaktes zu zahlen.
- (3) Im Übrigen kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wobei die Bestimmungen des § 227 Abgabenordnung (AO) sinngemäß i.V. mit den Zuständigkeiten nach § 3 (3) der Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen anzuwenden sind.

§ 6 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
Mehrere Gebührenpflichtige haften gemeinsam für die Gesamtschuld.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 5 Nr. 5 2. Halbsatz und Nr. 7 2. Halbsatz KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 KAG vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung als Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der/Die Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Abs. 1 DSGVO durch die Stadt Eckernförde zulässig. Als personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, zu verstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Eckernförde vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

Eckernförde, 24. Jan. 2023

Stadt Eckernförde



(Ploog)
Bürgermeisterin

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühren in Euro	
		von	bis
1	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen von Schriftstücken und Urkunden, die die Stadt selbst ausgestellt hat, je angefangene Seite	1,50	3,00
2	Bescheinigungen und Zeugnisse, mit Ausnahmen von Bescheinigungen für Kreditanstalten – s. Ifd. Nr. 12 – sowie maschinenschriftlich oder informationstechnisch erstellte Auszüge • je DIN-A-4-Seite • je DIN-A-5-Seite	2,00 1,00	
3	Fotokopien/PDF je Seite • je DIN-A-4-Seite • je DIN-A-3-Seite • je DIN A-2-Seite • je DIN-A-1-Seite • je DIN-A-0-Seite	0,50 1,50 2,50 4,00 6,00	
4	Ortsrechtssammlung	20,00	
5	Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne, Hausordnungen, Vordrucke, Verdingungsunterlagen usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung mindestens für je angefangene 5 Seiten	0,50 0,50	25,00
6	Amtsblatt • für die ersten angefangenen 5 Seiten • je angefangene weitere Seite	0,50 0,10	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	0,50	2.500,00
8	Zweitausfertigungen jeder Art bei mehrseitigen Schriftstücken je angefangene Seite	2,50	
9	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw.		

	a) bei Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je angefangene Stunde	2,00	
	b) im übrigen je Tag (ohne Bereitstellung eines Arbeitsplatzes)	5,00	
10	Schriftliche oder zeichnerische Feststellungen an Karteien, Konten, Plänen und Akten sowie Auswertungen elektronisch gespeicherter Daten je angefangene Stunde Arbeitszeit	*)	
11	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken		
	a) für Ein- und Zweifamilienhäuser	2,50	
	b) für alle übrigen Gebäude	5,00	
12	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, 5% der Baukosten, mindestens aber je angefangene Stunde	*)	
13	Einsatz des Schlammsauge- und Spülfahrzeugs im privaten Bereich je angefangene Stunde	112,00	
14	Einsatz einer Arbeitskraft für andere Zwecke als Tarifstellen 11, 13, 14, (als Trauzeuge/Trauzeugin, Ermittler/Ermittlerin u.a.)		
	• je Arbeitskraft und angefangene Stunde	*)	
15	Antragsformulare	**)	
16	Bescheinigung bezüglich des gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde gem. §24 BauGB	35,00	
17	Einsichtnahme in die Hausakten des Archives der Bauaufsicht je Grundstück	15,00	
18	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum (§ 10 Abs. 1 BestattG)	30,00	
19	Ausstellen eines Leichenpasses (§ 11 Abs. 5 BestattG)	15,00	
20	Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 Abs. 2 BestattG)	50,00	150,00
21	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (§ 16 Abs. 1/§ 10 BestattG)	30,00	
22	Bestimmung der Bestattungsfrist bei einer Leichenöffnung (§ 16 Abs. 2 BestattG)	15,00	

23	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist für Urnen (§ 16 Abs. 1/§ 10 BestattG)	30,00	
24	Genehmigung von privaten Bestattungsplätzen (§ 20 Abs. 3 BestattG)	300,00	500,00
25	Genehmigung von Ausgrabung/Umbettung (§ 25 Abs. 1 BestattG)	50,00	
26	Erteilung und Änderung von Entwässerungsgenehmigungen	25,00	500,00
27	Reproduktionen im Stadtarchiv (Kopien, digital erstellte Fotos auf CD oder als Papiausdruck) pro Aufnahme	0,50	
28	Rechercheaufträge im Stadtarchiv pro Auftrag bis zu 1 Std. Zeitaufwand jede weitere angefangene halbe Std.	20,00 5,00	
29	Rechercheaufträge (Personenstandsunterlagen) pro Auftrag ohne Beglaubigung pro Auftrag mit Beglaubigung	5,00 10,00	
30	Freigabe zum Druck von reproduzierten Unterlagen (außer Personenstandsunterlagen) im Stadtarchiv pro Vorhaben	25,00	
31	Genehmigung gem. § 144 BauGB	30,00	

*) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personalkosten erhoben.

**) Soweit die Kosten für die Antragsformulare aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften nicht kostenlos ausgegeben werden müssen, wird der Selbstkostenpreis erhoben.